



Protokollauszug

Sitzung der Schulpflege Nr. 09/23 vom 12. Dezember 2023

Publikationsorgane

02.03.05

2.2 Bestimmung: Amtliches Publikationsorgan

Ausgangslage

Die Einwohnerinnen und Einwohner müssen die Möglichkeit haben, sich über wichtige Vorgänge in der Gemeinde informieren zu können. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu informieren (§ 14 Gesetz über die Information und den Datenschutz). Bei der Entscheidung darüber, welche Tätigkeiten von allgemeinem Interesse sind, geniesst die Gemeinde einen erheblichen Ermessensspielraum.

Die Informationspflicht ist von der Pflicht zur Publikation im amtlichen Publikationsorgan zu unterscheiden. Das kantonale Recht regelt dabei relativ detailliert, was im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen ist. Der Gemeinde kommt diesbezüglich kaum Ermessensspielraum zu. Zu berücksichtigen ist insbesondere die Wirkung, die mit der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verbunden ist. So wird beispielsweise ein Erlass grundsätzlich erst verbindlich, nachdem er im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht wurde. Im Gegenzug dazu kann sich eine Person nicht darauf berufen, sie kenne den Erlass nicht, weshalb dieser auf sie keine Anwendung finde. Die allgemeine Rechtsverbindlichkeit eines Erlasses, aber auch weiterer Beschlüsse hängt damit von der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan ab. Erfolgt keine Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan, obwohl eine solche hätte erfolgen sollen, kann dies daher allenfalls erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen. Eine Veröffentlichung ist ausserdem vorzunehmen, um eine Anfechtung mit einem Rechtsmittel zu ermöglichen.

Erlasse der Gemeinde sind schliesslich nicht nur im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Gemeindegesetz verpflichtet die Gemeinden, ihr Recht zusätzlich in einer systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe stand den Gemeinden eine Übergangsfrist von vier Jahren (bis 1. Januar 2022) zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss §26 Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal (SekUF) vom 10. Juni 2018 ist die Sekundarschulpflege zuständig für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Überlegungen zur Eingabe

Amtliches Publikationsorgan:

Gemäss GG §7 Abs. 1 werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse, Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.

Das Publikationsorgan bzw. die Form der Publikation muss so gewählt werden, dass die amtlichen Veröffentlichungen in der Praxis mit zumutbarem Aufwand tatsächlich zur Kenntnis genommen werden können. Die Gemeinden bestimmen in der Regel in der Gemeindeordnung, wer das Publikationsorgan bestimmt. Sie haben die Regelungen für die Publikation aufgrund deren Bedeutung in einem Gemeinde- oder Behördenerslass festzuhalten, der in der systematischen Rechtssammlung aufzunehmen ist.

Im Grundsatz stehen zwei Veröffentlichungsvarianten zur Verfügung:

- Die Gemeinden können weiterhin eine Zeitung, das Amtsblatt des Kantons Zürich oder ein gemeindeeigenes Publikationsorgan für die amtliche Veröffentlichung einsetzen. Um zu vermeiden, dass die Beschlüsse vollständig und daher mit entsprechender Kostenfolge in der Druckschrift abgedruckt werden müssen, kann im oben erwähnten Gemeinde- oder Behördenerslass die Möglichkeit zur Veröffentlichung durch Verweisung vorgesehen werden. Danach kann sich die Publikation auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, wenn in der Veröffentlichung hingewiesen wird, auf welcher Internetseite der Gemeinde der Beschluss aufgeschaltet ist und dass dieser zusätzlich in der Schulverwaltung eingesehen werden kann (der blosse Hinweis auf die Einsichtnahme des Beschlusses in der Schulverwaltung erscheint aufgrund der veränderten Verhältnisse in den Gemeinden nicht mehr zeitgemäss zu sein und ist daher rechtlich problematisch). Zu beachten ist, dass die Gemeinden die Unveränderbarkeit der elektronischen Veröffentlichung des Beschlusses mit geeigneten Mitteln sicherzustellen haben. Für die Fristauslösung ist grundsätzlich die Veröffentlichung der Druckschrift massgebend.
- Die Gemeinden können beschliessen, ihre Erlasse, allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich ausschliesslich im Internet zu veröffentlichen. Das heisst, der entsprechende Webauftritt der Gemeinde wird zum amtlichen Publikationsorgan. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist in diesem Fall die elektronische Fassung massgebend. Die Gemeinden haben die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten und müssen beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.

Kostenfolge

Es entstehen keine Kosten.

Beschluss

Die Sekundarschulpflege beschliesst:

1. Der Webauftritt www.sekuf.ch ist als amtliches Publikationsorgan per 1. Februar 2024 zu benennen.
2. Zu publizierende Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse, Wahlergebnisse und Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung werden veröffentlicht.
3. Am Publizieren in der Furttaler Zeitung zu Schulgemeindeversammlungen und Wahlen wird vorerst festgehalten.
4. Die systematische Rechtssammlung der Sekundarschule Unteres Furttal ist laufend zu aktualisieren.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
6. Eine Einsprache gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an schriftlich und mit begründetem Antrag beim Bezirksrat Dielsdorf eingereicht werden.

Protokollauszug

- Schulpflege
- Schulgutsverwaltung
- Bezirksratskanzlei – Bezirk Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
- RPK Sekundarschule Unteres Furttal, Herr Roger Käslin / roger.kaeslin@hispeed.ch

Für richtigen Auszug:
13.12.2023

Sekundarschulpflege Unteres Furttal


Reto Gross
Präsident


Daniela Kugler
Leitung Schulverwaltung a.i.